

Nutzungs- und Entgeltverordnung „Container am Schlossplatz 6“

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wrangelsburg vom 19.12.2019 wird für die Nutzung des „Containers am Schlossplatz 6“ folgende Nutzungs- und Entgeltverordnung erlassen:

§ 1 Vertragsobjekt

Die Gemeinde Wrangelsburg stellt den „Container am Schlossplatz“ in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6, zur Nutzung durch Bürger und Vereine zur Verfügung.

§ 2 Genehmigung

Die Genehmigung der Nutzung des „Container am Schlossplatz 6“ erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Der Nutzer muss volljährig sein.

Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Überlassung für eine gewerbliche Nutzung muss vorher durch Beschluss in einer Sitzung der Gemeindevertretung genehmigt werden. Mit dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Nichtraucherschutzgesetz M-V geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungs- und Entgeltverordnung zu überprüfen.

§ 3 Nutzungsentgelt/Kaution

Nutzungsentgelt pro Veranstaltung (maximal 3 Tage):

- für Nicht-Gemeindemitglieder 50,00 €
- für Gemeindemitglieder 40,00 €

Kosten für Glasbruch/Stück 2,00 €

Kosten für Geschirrbruch/Stück 2,00 €

Kosten für Besteckverlust oder
-beschädigung 2,00 €

Vom Mieter oder seinen Gästen verursachte Schäden am Inventar, an Möbeln bzw. am Gebäude müssen sachgemäß repariert bzw. zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden.

Veranstaltungen zum Wohle der Gemeinde (z.B. Kindertag, Seniorentreff) sind entgeltfrei.

Das Nutzungsentgelt sowie eventuell sonst anfallende Kosten (Glasbruch usw.) sind nach Nutzung per Bescheid auf das Konto des Amtes Züssow zu entrichten. Die jeweilige Höhe, die Bankverbindung und die Fälligkeit werden dem Nutzer schriftlich mitgeteilt.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungs-rechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest. Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

§4 Haftung

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, des Hauses und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde Wrangelsburg überlässt den Nutzern den „Container am Schlossplatz 6“ in dem Zustand, in dem er sich befindet. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Wrangelsburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzer haften für alle Schäden am „Container am Schlossplatz“, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 5 Reinigung

Der „Container am Schlossplatz“ ist nach der Nutzung generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurückzugeben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

Wrangelsburg, den 19.12.2019

Der Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 20.12.2019.